

auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten,  
auf vier und ein Sechstel Procent der  
Steuer-Principal-Summe, oder zwei  
und einen halben Kreuzer vom Steuer-  
gulden;

b. zur Deckung der fakultativen, zu gemein-  
nützigen Zwecken und Anstalten zu ver-

wendlichen Ausgaben, auf ein und zwei  
Drittel Procent der Steuer-Principal-  
Summe, oder ein Kreuzer vom Steuer-  
gulden.

Das Ministerium des Innern und das  
Finanzministerium sind mit dem Vollzuge  
dieses Besehes beauftragt.

Gegeben, Aichaffenburg den 25. August 1843.

**Ludwig.**

*Schr. v. Wise. Schr. v. Schrenk. v. Abel. Schr. v. Gumpenberg.  
Graf v. Feinsheim.*

Nach dem Befehle seiner Majestät des Königs:  
der expedirende geheime Secretär

**P. Germer.**